

zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge aufsteigen oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, Nutzungsbeschränkungen für die Landwirtschaft anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen in der Gemarkung Aschbach, Flur 5 und die Flurstücke in der Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 34, Nr. 2, und in der Gemarkung Ober-Schönmatte, Flur 6, Nr. 29, Flur 8, Nrn. 19, 20, 21, 22/1 (westlicher Teil), 22/2, 25/1 (westlicher Teil), 28, 29 (östlicher Teil), 30 (östlicher Teil) und 31/3 (nördlicher Teil), jedoch unter den in § 3 Abs. 1 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang auf den Flurstücken in der Gemarkung Ober-Schönmatte, Flur 6, Nrn. 8, 9, 11 bis 17, 23, 24, 25, 27, 28 und Flur 7, Nr. 4 sowie Flur 8, Nrn. 2 bis 18, in der Gemarkung Affolterbach, Flur 18, Nr. 1/1 (teilweise = 4.1240), und in der Gemarkung Aschbach, Flur 5, Nr. 1 (teilweise);
3. Maßnahmen zur Förderung strukturreicher und naturnaher Waldbestände unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde. Hierzu gehören insbesondere
 - a) Überführung von Nadelbaumbeständen in Bach-Erlen-Eschen-Wälder, Nutzung von Pflege derselben unter Verzicht auf Kahlschläge;
 - b) Erhöhung des Buchenanteils in Fichtenbeständen auf dem Wege gruppen- und truppweisen Voranbaus im Rahmen einer kahlschlagsvermeidenden Bestandsnutzung mit längerfristigen Schirmstellungen;
 - c) Waldrodungen zur Öffnung des Talzuges;
4. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar mit Abtransport des Grabenaushubmaterials und des Mähgutes;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, soweit hiermit ein Eingriff verbunden ist, sowie deren Betrieb und Überwachung;
6. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch der Fallenjagd und der Jagd auf Waldschnepfen;
7. der Betrieb und die Nutzung der baulichen Anlagen und Einrichtungen der Wasserversorgung und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis sowie die Nutzung und Unterhaltung des Gebäudes der Reiverförmerei Dürr-Ellenbach;
8. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Erholungseinrichtungen, insbesondere der Kneippbecken, der Waldlehrpfade und der Wanderwege.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinträchtigt;
5. Pflanzen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge aufsteigen oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. Tiere entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 weiden läßt;
15. Hunde entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße—Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert durch die zehnte Änderungsverordnung vom 27. Juli 1990 (StAnz. S. 1772), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 51/1990 S. 2742

1224

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Weide bei Neudorf“ vom 3. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Brachtal nordwestlich von Neudorf wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Alte Weide von Neudorf“ besteht aus Flächen des Gemarkungsteils „Alte Weide“ in der Gemarkung Neudorf der Stadt Wächtersbach im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 8,32 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

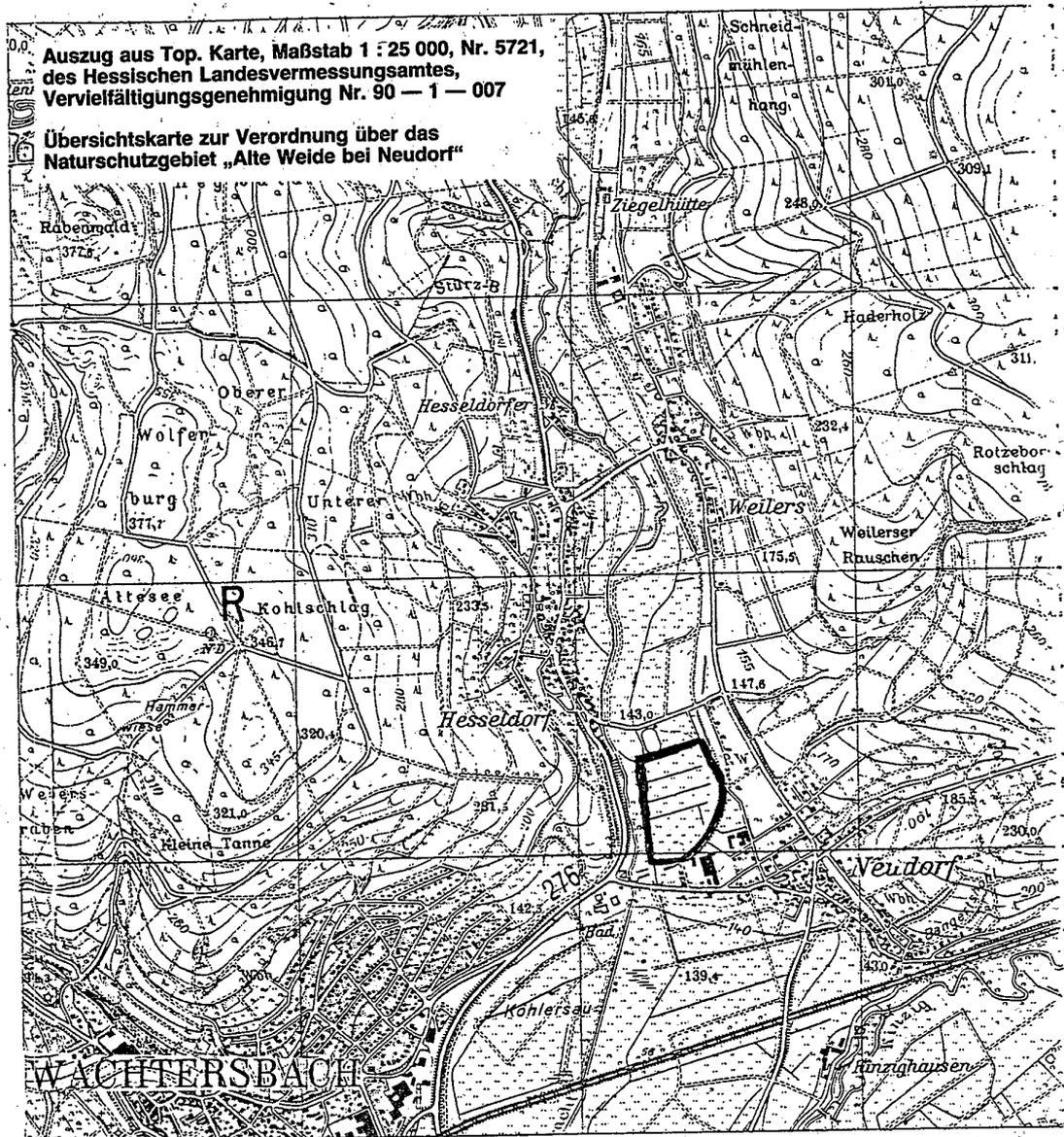
Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung eines naturnahen Auenbereiches im unteren Brachttal innerhalb des Naturraumes Büdinger Wald, bestehend aus artenreichen Wiesen, Weiden und Brachflächen, als Lebensraum für seltene und bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Wiesenbrüter. Schutz- und Pflegeziel ist die langfristige Erhaltung und Verbesserung der für eine Aue typischen Grünlandgesellschaften durch die Pflegemahd von Brachflächen und Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;



11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Pferde weiden zu lassen;
15. Rinder auf den Flurstücken Flur 1, Nrn. 23, 25, 26, 27/1, 27/2, 31, 32 und 33, Gemarkung Neudorf, Stadt Wächtersbach, weiden zu lassen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die Räumung der Gräben Flurstücke Flur 1 Nrn. 74, 75, 76 und 80, Gemarkung Neudorf, Stadt Wächtersbach, in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, jedoch ohne Sohlenvertiefung, und die Räumung der Gräben Flurstücke Flur 1 Nrn. 77 und 78, Gemarkung Neudorf, Stadt Wächtersbach, im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht oder die Nutzung der Wiesen und Weiden ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. Pferde entgegen § 3 Nr. 14 weiden läßt;
15. Rinder entgegen § 3 Nr. 15 auf den Flurstücken Flur 1 Nrn. 23, 25, 26, 17/1, 27/2, 31, 32 und 33, Gemarkung Neudorf, Stadt Wächtersbach, weiden läßt;
16. Hunde entgegen § 3 Nr. 16 frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen

gen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1985 (StAnz. S. 2357), geändert durch Verordnung vom 17. November 1988 (StAnz. S. 2682), vor.

(2) Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Alte Weide bei Neudorf“ vom 10. Februar 1987 (StAnz. S. 518), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1990 (StAnz. S. 397), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. Dezember 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 51/1990 S. 2748

1225

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bornwiesen bei Büdesheim“ vom 4. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Nidderau zwischen Büdesheim und Windecken und der im Norden die Aue begrenzensteilhang werden in den Grenzen, die sich aus den in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarten ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bornwiesen bei Büdesheim“ besteht aus Flächen der Fluren „Die Wingerten“, „Die Bornwiesen“ und „In der Aue“ in den Gemarkungen Büdesheim und Kilianstädten der Gemeinde Schöneck und in der Gemarkung Windecken der Stadt Nidderau im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 41 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen durch Auegrünland geprägten Ausschnitt der Nidderau im Bereich von Büdesheim innerhalb des Naturraumes Heldenbergener Wetterau zu sichern. Insbesondere gilt der Schutz den durch die regelmäßigen Überflutungen der Nidder geprägten Grünlandlebensgemeinschaften mit den an sie gebundenen seltenen Tier- und Pflanzenarten. Schutz- und Pflegeziel ist die Beibehaltung der Grünlandnutzung und die Wiederherstellung artenreicher Wiesen durch die Pflegemahd brachgefallener Flächen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den